

Die Kriegsschuldfrage beider Weltkriege im Spiegel der deutschen und internationalen Politik

Dr. Walter Post

Revisionistische Geschichtsschreibung in Antike und Renaissance



Der Begriff „Revisionismus“ leitet sich von „revidieren“ (lateinisch „revidere“ - wieder hinsehen) ab und heißt soviel wie die Richtigkeit einer Sache überprüfen, oder etwas, von dem man erkannt hat, daß es nicht richtig ist, korrigieren.¹

Revisionismus im Sinne einer kritischen Überprüfung der althergebrachten Erzählungen oder Überlieferungen ist so alt wie die Geschichtsschreibung selbst. So schrieb der älteste bekannte Historiker Europas, Hekataios von Milet (550-476 v. Chr.), als er sich mit den traditionellen Erzählungen über die Herkunft der Griechen befaßte:

„Dies hier schreibe ich, wie es mir wahr zu sein scheint; denn die Erzählungen der Griechen sind viele und lächerlich, wie sie mir scheinen.“²

In gleichem Sinne äußerte sich der große Thukydides (um 460-nach 400 v. Chr.) in der Einleitung zu seiner „Geschichte des Peloponnesischen Krieges“:

„So also fand ich die Vorzeit, in mühsamer Untersuchung, da nicht jedem ersten besten Zeugnis zu trauen war. Denn die Menschen nehmen alle Nachrichten von Früherem, auch was im eigenen Lande geschah, gleich ungeprüft voneinander auf.“³

Auch die Geschichte seiner Zeit verlangte nach Meinung des Thukydides nach einer kritischen Überprüfung:

„Was aber tatsächlich geschah in dem Kriege [zwischen den Peloponnesern und den Athenern], erlaubte ich mir nicht nach Auskünften des ersten besten aufzuschreiben, auch nicht ‘nach meinem Dafürhalten’, sondern bin Selbsterlebtem und Nachrichten von anderen mit aller erreichbaren Genauigkeit bis ins einzelne nachgegangen.“⁴

Die Renaissance brachte dem europäischen Geistesleben eine Rückbesinnung auf die Leistungen der Antike, und die kritische Überprüfung von Geschichte begann eine wichtige Rolle in der Kirchengeschichtsschreibung zu spielen. So entlarvte der italienische Humanist Lorenzo della Valle (1407-1457) die „Konstantinische Schenkung“, also jenes Dokument, mit dem das Papsttum im Mittelalter seine weltliche Macht begründete, als Fälschung, was weitreichende Folgen für das Verhältnis von Kirche und Staat hatte.⁵

Die Versailler Friedenskonferenz und die Kriegsschuldfrage

Von je her spielte die Frage nach der Schuld an einem Krieg aus moralischen wie propagandistischen Gründen eine große Rolle, jede Kriegspartei versuchte, den eigenen Krieg als einen gerechten Verteidigungskrieg auszugeben. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts, im Zeitalter der

Massendemokratie und der Massenmedien schien dies wichtiger denn je.

Am 18. Januar 1919 begann die Friedenskonferenz von Versailles. Zu den ersten Beschlüssen der alliierten Siegermächte gehörte die Einsetzung einer „Kommission für die Feststellung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und die aufzuerlegenden Strafen“. Diese Kommission legte am 29. März 1919 ihren Bericht vor, in dem sie zu folgenden Schlußfolgerungen gelangte:

„Der Krieg ist von den Zentralmächten ebenso wie von ihren Verbündeten, der Türkei und Bulgarien, mit Vorbedacht geplant worden und er ist das Ergebnis von Handlungen, die vorsätzlich und in der Absicht begangen wurden, ihn unabwendbar zu machen.“⁶

Diese Feststellungen schlugen sich dann im Artikel 231 des Versailler Vertrages nieder:

„Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieg erlitten haben.“⁷

Von diesem Artikel leiteten die Alliierten faktisch unbegrenzte Reparationsforderungen gegen Deutschland ab.

Die Zuweisung der alleinigen Kriegsschuld rief bei der deutschen Friedensdelegation helle Empörung hervor. Die revolutionäre sozialistische Reichsregierung hatte sich von ihrer kaiserlichen Vorgängerin nachdrücklich distanziert und auf milde Friedensbedingungen gehofft. Diese Erwartung wurde von den Siegermächten nun bitter enttäuscht. Der deutsche Außenminister, Graf Brockdorff-Rantzau, erklärte am 7. Mai 1919:

„Es wird von uns verlangt, daß wir uns als die allein Schuldigen am Kriege bekennen. Ein solches Bekenntnis wäre in meinem Munde eine Lüge. Wir sind fern davon, jede Verantwortung dafür, daß es zu diesem Weltkriege kam, und daß er so geführt wurde, von Deutschland abzuwälzen ... wir bestreiten nachdrücklich, daß Deutschland, dessen Volk überzeugt war, einen Verteidigungskrieg zu führen, allein mit dieser Schuld belastet wird.“

Keiner von uns wird behaupten wollen, daß das Unheil seinen Lauf erst in dem verhängnisvollen Augenblick begann, als der Thronfolger Österreich-Ungarns den Mörderhänden zum Opfer fiel. In den letzten fünfzig Jahren hat der Imperialismus aller europäischer Staaten die internationale Lage chronisch vergiftet ... Eine russische Mobilmachung nahm den Staatsmännern die Möglichkeit der Heilung und gab die Entscheidung in die Hand der militärischen Gewalt.“⁸

Unterstützt wurde die deutsche Position durch die revolutionäre kommunistische Regierung Rußlands, die allerdings nicht an der Versailler Friedenskonferenz teilnahm. Michail N. Pokrowski hatte bereits am 23. Februar 1919 in der Parteizeitung „Prawda“ geschrieben:

„Der Oktoberumsturz hat in die Hände der proletarischen Revolution Dokumente geliefert, die das bürgerliche Regime auf allen Gebieten in schlimmster Weise kompromittieren, unter anderem auch auf dem Gebiete der internationalen Beziehungen. Zum Teil sind diese Dokumente bereits abgedruckt, jedoch noch längst nicht alle ... Es sind hauptsächlich geheime Verträge veröffentlicht worden; sie sind gewiß wichtig, doch noch wichtiger ist die Korrespondenz, durch welche derartige Geheimverträge in der bürgerlichen Welt angebahnt werden ... Auch die Geheimtelegramme sind - wenigstens zum Teil - erhalten geblieben ... Alle diese Dokumente werfen ein überaus helles Licht auf die Vorbereitung des Krieges seitens der Entente und bezeugen unwiderleglich, daß der Platz auf der Anklagebank vor dem Antlitz der unparteiischen Geschichte nicht nur den Wilhelms und Bethmann Hollwegs, sondern auch den Georges, Greys, Poincarés und Sasonows gesichert ist.“⁹

Die sozialistische deutsche Reichsregierung beauftragte die Professoren Hans Delbrück, Max Weber, Albrecht Mendelsohn Bartholdy sowie den General a. D. Max Graf Montgelas mit der

Prüfung des alliierten Kommissionsberichts. Die deutschen Sachverständigen stellten zur Kriegsschuldfrage fest:

„Den Weltkrieg hat Deutschland, wenn auch dieses Risiko mit in den Kreis der Betrachtungen gezogen worden war, nicht gewollt. Die deutsche Regierung galt während mehr als 40 Jahre, um die eigenen Worte des Kommissionsberichts zu gebrauchen, als ‘Vorkämpferin des Friedens’ ... Eroberungspläne lagen den Gedanken der leitenden deutschen Staatsmänner weltenfern.“¹⁰

Die Weimarer Republik fördert den Revisionismus

Im Dezember 1919 wurde unter dem sozialdemokratischen Reichskanzler Gustav Bauer im Auswärtigen Amt ein „Kriegsschuldreferat“ gegründet, dessen Aufgabe darin bestand, Deutschland von der Kriegsschuld zu entlasten und außerdem eine umfangreiche Aktenpublikation zu bewerkstelligen. Diese Dokumentensammlung wurde unter dem Namen „Die große Politik der Europäischen Kabinette“ bekannt und hat die Historiker aller Länder nachhaltig beeinflusst.¹¹

1921 wurde durch das deutsche Auswärtige Amt, dessen Mitwirkung jedoch geheim blieb, die „Zentralstelle für die Erforschung der Kriegsursachen“ gegründet. Die Zentralstelle, deren Leitung in den Händen von Alfred v. Wegerer lag, gab eine Zeitschrift heraus, die zuerst „Die Kriegsschuldfrage“ genannt wurde und später in „Berliner Monatshefte“ umgetauft wurde. Die Zeitschrift hatte die Aufgabe, deutschen Fachleuten die Kontakte zu ausländischen Historikern zu erleichtern und die Diskussion der Kriegsschuldfrage zu fördern.

Außerdem gelang es dem Auswärtigen Amt, eine Anzahl von ausländischen Aktenpublikationen im deutschen Sinne zu beeinflussen. Die achtbändige österreichische Dokumentensammlung wurde von Deutschland finanziert. Belgische Dokumente, die während des Krieges erbeutet worden waren, wurden in Deutschland veröffentlicht. Ein ehemaliger serbischer Diplomat, Milos Boghitschewitsch, veröffentlichte mit deutscher Unterstützung Dokumente, die die Verstrickung der Regierung Serbiens 1914 in das Attentat von Sarajewo aufzeigten.¹² Außerdem gelang es dem Auswärtigen Amt, zahllose russische Dokumente in die Hand zu bekommen und zu veröffentlichen. Die russischen Dokumente belasteten die Regierung des Zaren in hohem Maße und waren daher für den Kampf gegen den Kriegsschuldartikel von besonderer Bedeutung. Dem Auswärtigen Amt gelang es, insgesamt 91 Aktenbände, darunter die 54 Bände der „Großen Politik“, zu publizieren.¹³

Regierungsamtlich befaßte sich der „Untersuchungsausschuß der Deutschen Verfassungsgebenden Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages“ mit der Frage nach den Ursachen des Weltkrieges. In seinem Auftrag fertigte Hermann Lutz ein Gutachten an, das 1930 unter dem Titel „Die europäische Politik in der Julikrise 1914“ veröffentlicht wurde.¹⁴ Lutz gelangte zu der Auffassung, die Schuld der deutschen Reichsregierung von 1914 liege nicht darin, daß sie den Krieg gewollt habe, sondern darin, daß sie nicht genug getan habe, um ihn zu verhindern. Der angesehene Rechtsgelehrte Hermann Kantorowicz vertrat in einem Parallelgutachten die These, daß die Hauptschuld am Ausbruch des Weltkrieges doch bei den Mittelmächten zu suchen sei. Dieses Gutachten enthielt aber so grobe Fehler und methodische Unzulänglichkeiten, daß der Untersuchungsausschuß des Reichstages sich weigerte, es zu veröffentlichen.¹⁵

Die umfassende Öffentlichkeitsarbeit des Auswärtigen Amtes in Sachen Kriegsschuld nötigte nun auch die alliierten Regierungen, etwas zu tun, um ihre Glaubwürdigkeit nicht zu verlieren. Großbritannien publizierte ab 1927 eine umfangreiche Dokumentensammlung, die insgesamt elf Bände umfaßte.¹⁶ Frankreich folgte ab 1929 mit einer ebenfalls elfbändigen Reihe.¹⁷ Im Auftrag der Sowjetregierung, die schon 1922 im Vertrag von Rapallo auf Ansprüche gegen Deutschland gemäß Artikel 116 des Versailler Vertrages verzichtet hatte, brachte Michail N. Pokrowski eine Sammlung russischer Akten heraus, die die Regierung des letzten Zaren schwer belasteten.¹⁸ Diese Aktenveröffentlichungen waren allerdings längst nicht so umfangreich wie

die deutschen.

Dem Auswärtigen Amt ging es natürlich weniger um die historische Wahrheit als darum, die deutsche Unschuld zu propagieren und die Revision des Versailler Vertrages vorzubereiten. Deshalb waren die deutschen Aktenpublikationen auch nicht vollständig, sondern mehr oder weniger gefiltert. Dieses Verfahren ist allerdings bei amtlichen Dokumentenveröffentlichungen allgemein üblich und trifft auf die englischen, französischen und russischen Publikationen in deutlich stärkerem Maße zu.

Das Aufblühen des Revisionismus in der Zwischenkriegszeit

Im Ausland begann die akademische Diskussion über die Kriegsschuldfrage bereits wenige Jahre nach Kriegsende. 1920/21 veröffentlichte der amerikanische Professor Sidney B. Fay von der Harvard University in der Zeitschrift „American Historical Review“ eine Serie von drei Artikeln, in denen er die alliierte These von der Alleinschuld Deutschlands entschieden zurückwies.

Etwa zur gleichen Zeit begannen französische Publizisten und Historiker schwere Anklagen gegen die französische Staatsführung von 1914, insbesondere gegen Präsident Raymond Poincaré zu erheben. Dabei taten sich insbesondere Georges Demartial, Alfred Pevet, Alfred Fabre-Luce, Matthias Morhardt und Pierre Renouvin hervor.¹⁹

1924 machte der junge amerikanische Professor Harry E. Barnes vom Smith College in Northampton (Massachusetts) durch einen Zeitschriftenartikel im „New York Current History Magazine“ das breitere intellektuelle Publikum in den USA mit den revisionistischen Thesen zur Kriegsschuldfrage bekannt und löste damit eine heftige öffentliche Debatte aus. Damals tauchte, ausgehend von den Vereinigten Staaten, erstmals der Begriff des „Revisionismus“ in der historischen Diskussion auf. 1926 machte Barnes eine Vortragsreise durch Deutschland, bei der er auch von Reichspräsident Hindenburg empfangen wurde. Im gleichen Jahr erschien sein Buch „The Genesis of the World War“, 1928 folgte von Fay das zweibändige Werk „The Origins of the World War“.²⁰

So entstand nur wenige Jahre nach dem Ende des Weltkrieges eine internationale revisionistische Bewegung, die in der Öffentlichkeit eine rasch zunehmende Beachtung fand. In den USA trug dazu vor allem bei, daß die führenden Verlage und Zeitungen großes Interesse an revisionistischen Themen hatten.

Die revisionistischen Historiker waren sich weitgehend einig, daß die Regierungen Rußlands, Frankreichs und Serbiens mindestens eben soviel wenn nicht mehr Verantwortung für den Weltkrieg trugen wie Österreich-Ungarn und Deutschland. Seit Ende der zwanziger Jahre wurden die revisionistischen Thesen in den Vereinigten Staaten, Frankreich und England von großen Teilen der Öffentlichkeit akzeptiert. Damit war die Grundlage der Versailler Ordnung, die alleinige Kriegsschuld Deutschlands und Österreichs, in Frage gestellt. Aber die Hoffnungen auf eine einvernehmliche und friedliche Revision des Versailler Vertrages sollten sich nicht erfüllen. Die Widerstände in den Regierungskreisen von Paris und London waren zu groß, um eine Mitschuld anzuerkennen und damit auf Privilegien und Vorteile zu verzichten.

Die Regierungen der Weimarer Republik hatten den Kriegsschuldartikel des Versailler Vertrages über alle Parteien hinweg entschieden zurückgewiesen und die revisionistische Position nach Kräften gefördert. Diese Politik führte die nationalsozialistische Reichsregierung ab 1933 fort. Der „Führer und Reichskanzler“ Adolf Hitler begnügte sich aber nicht mit feierlichen Protesten, sondern begann, die Versailler Ordnung durch einseitige Schritte Stück für Stück außer Kraft zu setzen. Am 30. Januar 1937 nahm Hitler eine feierliche Kundgebung zum Jahrestag der Machter-

greifung zum Anlaß, die 1919 von der deutschen Reichsregierung erzwungene Unterschrift unter den Kriegsschuldartikel des Versailler Vertrages zurückzuziehen.²¹ Keine der Siegermächte erhob gegen die Kündigung des Kriegsschuldartikels regierungsamtlichen Einspruch, was so viel hieß, als daß sie die deutsche Position stillschweigend akzeptierten.

Auch in den USA gewann der Revisionismus politische Bedeutung. Die amerikanische Öffentlichkeit war 1916/17 mit großangelegten Propagandakampagnen auf den Eintritt in den europäischen Krieg eingestimmt worden. Mit Parolen wie „the war to end all wars“ und „to make the world safe for democracy“ hatte man an den Idealismus des Publikums appelliert. Die realen Ergebnisse des Krieges führten zu einer gründlichen Desillusionierung, die durch die Weigerung Englands und Frankreichs, ihre Kriegsschulden in den USA in vollem Umfang zurückzuzahlen, noch verstärkt wurde.

1936 trat ein Untersuchungsausschuß des amerikanischen Senats unter dem Vorsitz von Senator Gerald P. Nye zusammen, der sich mit der Rolle der amerikanischen Rüstungsindustrie während des Weltkrieges befaßte. Dieser Untersuchungsausschuß kam zu dem Ergebnis, daß die Vereinigten Staaten 1917 nicht wegen irgendwelcher idealistischer Ziele in den Krieg eingetreten waren. Vielmehr sollten die glänzende Rüstungskonjunktur, die durch Waffenverkäufe an die Entente-Mächte entstanden war, möglichst verlängert und die an England und Frankreich gegebenen Kredite gerettet werden, die im Falle eines deutschen Sieges verloren gewesen wären.

Dieser Untersuchungsausschuß und seine Ergebnisse verschafften den Revisionisten weitere große Resonanz in der amerikanischen Öffentlichkeit und löste eine Welle von Artikeln und Büchern über den amerikanischen Kriegseintritt 1917 aus. Die bedeutendste Untersuchung zu diesem Thema war das Buch von Charles C. Tansill, „America Goes to War“, das 1938 erschien.²²

Das Nürnberger Tribunal erklärt den Angriffskrieg zum Verbrechen

In Artikel 227 des Versailler Vertrages hatten die Ententemächte gefordert, den deutschen Kaiser Wilhelm II. vor ein alliiertes Sondergericht zu stellen. Da aber alle Rechtsgelehrten der Alliierten übereinstimmend der Auffassung waren, daß nach dem traditionellen Völkerrecht das Führen eines Angriffskrieges zu den Rechten eines souveränen Staates gehörte und kein strafbares Delikt sei, sollte der Kaiser „wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge“ unter Anklage gestellt werden.²³ Die vage Formulierung verweist unfreiwillig darauf, daß es keine völkerrechtlich ernstzunehmenden Anklagepunkte gab. Da die Regierung des neutralen Holland sich standhaft weigerte, Wilhelm II. auszuliefern, fand der geplante Prozeß niemals statt.

In der Moskauer Erklärung vom 1. November 1943 kamen die Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und der Sowjetunion überein, nach siegreicher Beendigung des Krieges Angehörige der Achsenmächte wegen Kriegsverbrechen vor Gericht zu stellen. Dieses Dokument enthielt aber noch keinerlei Hinweis darauf, daß die Alliierten den Angriffskrieg als Verbrechen ansahen.

Am 2. Mai 1945 wurde Robert H. Jackson, Richter am amerikanischen Obersten Gerichtshof, zum amerikanischen Oberstaatsanwalt für den geplanten Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher ernannt. Jackson vertrat die Auffassung, daß der Angriffskrieg illegal und kriminell sei, eine Anschauung, die er vom Kellogg-Briand-Pakt²⁴ von 1928 ableitete. Dieser Vertrag stellt tatsächlich aber nur eine sehr schwache völkerrechtliche Grundlage dar. Der Pakt, der lediglich aus einer Präambel und zwei Artikeln bestand, bezeichnete Angriffskrieg oder Krieg als Instrument nationaler Politik als Verbrechen; aber lediglich durch die Präambel war bestimmt, daß Mächte, die

ihre Nationalinteressen durch Krieg zu fördern suchten, der Vorteile des Vertrages verlustig gingen. Von einer Strafbarkeit des Angriffskrieges war keine Rede.²⁵ Aufgrund seiner Kürze und Unbestimmtheit war der Kellogg-Briand-Pakt kaum mehr als eine Geste des guten Willens.

Auf der Londoner Konferenz, die vom 26. Juni bis zum 2. August 1945 dauerte, arbeiteten die Rechtssachverständigen der Alliierten eine gemeinsame Rechtsgrundlage für das geplante Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher aus. Die Vertreter der französischen und der sowjetischen Delegationen vertraten die Ansicht, daß der Angriffskrieg keine kriminelle Verletzung des Völkerrechts darstelle. Im Gegensatz zu seinen europäischen Kollegen bestand Jackson darauf, den Angriffskrieges als Verbrechen anzusehen. Die USA, so Jackson, hätten die Partei der europäischen Verbündeten ergriffen, weil sie den deutschen Angriff als illegal ansahen. Diese Position habe die amerikanische Regierung gegenüber ihrem Volk vertreten und sie habe die gesamte amerikanische Politik während des Krieges bestimmt. Wenn die These von der Unrechtmäßigkeit des Angriffskrieges nicht stimme, dann wäre die amerikanische Politik falsch gewesen. Aber, so fügte Jackson hinzu, *„ich bin nicht hier, um diesen Irrtum einzugestehen oder zu beichten, daß die USA den Krieg irrtümlich als illegal betrachteten oder fälschlich glaubten, ein überflüssiger Krieg in Europa stellte das größte aller Verbrechen in unserem Jahrhundert dar.“*²⁶

Trotz der Absicht Jacksons, mit dem Nürnberger Urteil neues Völkerrecht zu schaffen, geht aus den Beratungen der Londoner Konferenz klar hervor, daß mit dem Londoner Statut vom 8. August 1945 ein Ausnahmerecht geschaffen wurde, mit dem allein Angehörige der europäischen Achsenmächte für ihre angeblichen Verbrechen gegen den Frieden zur Verantwortung gezogen werden sollten.

Von dieser fragwürdigen völkerrechtlichen Grundlage abgesehen war der Internationale Militärgerichtshof von Nürnberg schon aufgrund seiner Zusammensetzung alles andere als ein neutrales Gericht. Die vier Siegermächte stellten sowohl die Ankläger wie die Richter, und diese verfaßten eine Satzung, die ihnen genehm war.

Im Nürnberger Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 30. September 1946 erklärte der Internationale Militärgerichtshof zur Anklage des gemeinsamen Planes und der Verschwörung zu einem Angriffskrieg:

*„Die Entfesselung eines Angriffskrieges ist daher nicht nur ein internationales Verbrechen; es ist das größte internationale Verbrechen, das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, daß es in sich alle Schrecken vereinigt und anhäuft ... Denn die Angriffspläne der Naziregierung waren keine Zufälle, die sich aus der politischen Lage des Augenblicks in Europa und der Welt ergaben; sie waren ein wohlüberlegter und notwendiger Teil der Außenpolitik der Nazis.“*²⁷

Dagegen hatte Hitler noch in seinem politischen Testament vom 29. April 1945 energisch bestritten, daß er oder die deutsche Führung für den Zweiten Weltkrieg verantwortlich seien:

*„Es ist unwahr, daß ich oder irgend jemand anderer in Deutschland den Krieg im Jahre 1939 gewollt haben ... Ich habe zu viele Angebote zur Rüstungsbeschränkung und Rüstungsbegrenzung gemacht, die die Nachwelt nicht auf alle Ewigkeit wegzuleugnen vermag, als daß die Verantwortung für den Ausbruch dieses Krieges auf mir lasten könnte. Ich habe weiter nie gewollt, daß nach dem ersten unseligen Weltkrieg ein zweiter gegen England oder gar Amerika entsteht.“*²⁸

Wie auch immer man diese Äußerung Hitlers bewerten mag, das Nürnberger Urteil zeigt in seiner Begründung unübersehbare Schwächen. Als Beweis für die langfristigen aggressiven Planungen der deutschen Führung werden nur relativ wenige Dokumente vorgelegt, in der Hauptsache die Protokolle der Geheimkonferenzen Hitlers vom 5. November 1937, 23. Mai 1939, 22. August 1939 und 23. November 1939. Diese Protokolle sind aber in einigen Fällen nichtssagend oder

mehrdeutig, in anderen Fällen wurden sie von den Angeklagten als zumindest in Teilen gefälscht bezeichnet.

Sehr viel schwerwiegender als die Verwendung einiger umstrittener Dokumente ist aber die Tatsache, daß im Nürnberger Urteil die deutsche Führung als alleiniger Akteur auf der internationalen Bühne erscheint, während die Regierungen der gegnerischen Staaten scheinbar passiv das Unheil abgewartet haben. So wird zum Beispiel im Abschnitt über die deutsche Aggression gegen die Tschechoslowakei mit keinem Wort erwähnt, daß die Sudetendeutschen seit Jahrhunderten österreichische Staatsbürger waren und 1918 gewaltsam in die neugegründete Tschechoslowakei hineingezwungen wurden, daß sich das Verhältnis zwischen Tschechen und Deutschen in den folgenden Jahren stetig verschlechterte und daß die Sudetendeutschen schließlich 1938 das Selbstbestimmungsrecht und den Anschluß an das Deutsche Reich forderten. Ebenso wenig werden die Unterdrückung der Volksdeutschen durch Polen, die provokative Politik Warschaus gegenüber Berlin, der Inhalt der deutschen Verhandlungsangebote oder gar die britische Einkreisungspolitik gegenüber Deutschland erwähnt. Der Versailler Vertrag, der ohne jeden Zweifel eine Hauptwurzel der Übel war, die Europa nach 1919 heimsuchten, durfte während des Prozesses überhaupt nicht angesprochen werden.

Das „Geheime Zusatzprotokoll“ zum Hitler-Stalin-Pakt und seine Bedeutung für die Kriegsschuldfrage

Seit dem Nürnberger Prozeß 1945/46 spielt das „Geheime Zusatzprotokoll“ zum deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt vom 23. August 1939 für die Bewertung der Kriegsschuld 1939 eine zentrale Rolle. In diesem Zusatzprotokoll hatten Berlin und Moskau eine vierte Teilung Polens sowie die Aufteilung ganz Osteuropas in eine deutsche und eine sowjetische Interessensphäre vereinbart. Diese Pläne setzten einen gemeinsamen Krieg gegen Polen voraus, d.h. die politische Führung der Sowjetunion machte sich zusammen mit der deutschen politischen Führung der Planung und Durchführung eines Angriffskrieges schuldig.

Das Geheime Zusatzprotokoll wurde im Verlauf des Prozesses von den deutschen Verteidigern Martin Horn und Alfred Seidl zur Sprache gebracht, der Internationale Militärgerichtshof lehnte aber mit Rücksicht auf die Sowjetunion jede weitergehende Erörterung ab. Aber noch während des Prozesses, am 22. Mai 1946, veröffentlichte die amerikanische Zeitung „Saint Louis Post Dispatch“ den Wortlaut dieses Geheimdokuments.

Die Diskussion um das Geheime Zusatzprotokoll fiel in eine Zeit in der die Interessengegensätze zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion eskalierten und schließlich zum Kalten Krieg führten. Der neue amerikanische Präsident Harry S. Truman wandte sich von Roosevelts Konzeption einer langfristigen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion ab und verfolgte statt dessen die Politik der „Eindämmung“ sowjetrussischer Expansionsbestrebungen. Die Politik Trumans bedeutete nicht weniger als einen politischen Kurswechsel um 180 Grad, der sich auf allen Gebieten der amerikanischen Politik auswirken sollte.

Im Januar 1948 veröffentlichte das amerikanische Außenministerium, das Department of State, eine Auswahl erbeuteter deutscher Akten zu den deutsch-sowjetischen Beziehungen 1939 - 1941; in diesem Dokumentenband war auch das Geheime Zusatzprotokoll enthalten.²⁹ Diese regierungsamtliche Publikation erschien zwar ohne Kommentar, aber sie legte die Schlußfolgerung nahe, daß die Sowjetunion an der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges maßgeblichen Anteil hatte.

Die Sowjetregierung verstand die amerikanische Absicht sehr genau, denn sie reagierte umgehend mit der Publikation „Geschichtsfälscher“, in der sie die Existenz des Geheimen Zusatzprotokolls leugnete.³⁰

Elf Jahre später begnügten sich der amerikanische Präsident Dwight D. Eisenhower und sein Außenminister John Foster Dulles nicht mehr mit Andeutungen. Anlässlich einer neuerlichen Krise um Berlin gab das Department of State am 7. Januar 1959 eine „Analyse“ einer kurz zuvor veröffentlichten sowjetischen Berlin-Note heraus. Zum Kriegsausbruch 1939 heißt es dort:

„Die UdSSR zog sich im August 1939 von den Verhandlungen mit Großbritannien und Frankreich zurück, um die Molotow-Ribbentrop-Abkommen abzuschließen, die die für eine koordinierte nazistisch-sowjetische Aggression in Osteuropa erforderlichen Garantien enthielten und den zweiten Weltkrieg auslösten.“³¹

Washington rückte damit regierungsamtlich von der Nürnberger These von der Alleinschuld Deutschlands am Zweiten Weltkrieg ab und bezichtigte die Sowjetunion der Mittäterschaft.

Die Sowjetführung hatte die Nürnberger These schon frühzeitig modifiziert. Bereits am 9. Februar 1946 hatte Stalin in einer öffentlichen Rede erklärt:

„Es wäre falsch zu glauben, daß der Zweite Weltkrieg zufällig oder infolge von Fehlern dieser oder jener Staatsmänner entstanden sei, obgleich es unbestreitbar Fehler gegeben hat. In Wirklichkeit war der Krieg ein unvermeidliches Ergebnis der Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Weltkräfte auf der Basis des modernen Monopolkapitalismus.“³²

Mit anderen Worten, Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges waren nicht einzelne Staatsmänner oder Staaten, sondern das kapitalistisch-imperialistische System; oder anders gesagt, am Zweiten Weltkrieg waren alle beteiligten Staaten Schuld, natürlich mit Ausnahme der Sowjetunion, die - nach marxistisch-leninistischer Doktrin - als sozialistischer Staat aus Prinzip keine kriegstreiberische Politik verfolgen konnte.³³

Die Bundesrepublik Deutschland und die Kriegsschuldfrage des Zweiten Weltkrieges

In den ersten Jahren ihrer Existenz war die 1949 gegründete Bundesrepublik kein souveräner Staat, und als sie mit Unterzeichnung des „Deutschlandvertrages“ 1955 wenigstens teilsouverän wurde, bestimmte der Artikel 7.1 des „Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“:

„Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Behörden demgemäß zu behandeln.“³⁴

Der Artikel 7.1 ist allerdings nur im Zusammenhang mit dem vorhergehende Artikel 6.1 zu verstehen:

„Hiermit wird ein Gemischter Ausschuß ... errichtet. Aufgabe dieses Ausschusses wird es sein, ohne die Gültigkeit der Urteile in Frage zu stellen, Empfehlungen für die Beendigung oder Herabsetzung der Strafe oder für die Entlassung auf Ehrenwort auszusprechen in Bezug auf Personen, die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder gegen das Kriegsrecht und den Kriegsbrauch oder wegen während des Krieges begangener Verbrechen ... von einem Gericht einer alliierten Macht verurteilt worden sind und von den Drei Mächten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages in Haftanstalten der Bundesrepublik in Haft gehalten werden.“³⁵

Mit dieser Regelung wollten die westlichen Alliierten eine Revision der diversen Kriegsverbrecherurteile auf dem Verwaltungswege ermöglichen, ohne durch öffentliche Revisionsverfahren die ganzen Nürnberger Prozesse in Frage zu stellen. Die deutsche

Bundesregierung verpflichtete sich, die Nürnberger Urteile nicht anzufechten. Gleichzeitig war der Artikel 7.1 so formuliert, daß eine ausdrückliche, vertragliche Anerkennung der von alliierten Militärgerichten in Deutschland gefällten „Kriegsverbrecherurteile“ - dazu gehört auch das Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg - durch die Bundesregierung vermieden wurde. Die Nürnberger Urteile haben, wie es in einem Schreiben des Bundesjustizministers Fritz Schäfer vom 2. Januar 1961 heißt, für die Bundesregierung „nur deklaratorische Bedeutung.“³⁶

Die Regierung Adenauer und die drei Westmächte hatten damit einen politischen Kompromiß geschlossen, der es den westlichen Alliierten ermöglichte, das Gesicht zu wahren, während sie den Deutschen in der Frage der „kriegsverurteilten“ Generale sachlich entgegenkamen.

Obwohl die Bundesregierung eine vertragliche Anerkennung der Nürnberger Urteile vermied, und obwohl die amerikanische wie die sowjetische Regierung sich seit Ende der vierziger Jahre gegenseitig der Mitschuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges bezichtigten, vertrat Bundeskanzler Konrad Adenauer öffentlich die These von der deutschen Alleinschuld. So äußerte er z.B. Anfang der fünfziger Jahre gegenüber dem CDU-Bundesvorstand:

„Daß wir diesen Krieg vom Zaun gebrochen und das ganze Unglück über die Welt gebracht haben, daran ist doch überhaupt nichts zu ändern.“³⁷

Und vor dem „Verein Unions-Presse“ im Jahre 1959:

„Es handelt sich einmal um die Liquidierung des Krieges, den der Nationalsozialismus entfesselt hat und der sich fast über die ganze Welt verbreitet hat, und in diesem Krieg sind wir geschlagen worden.“³⁸

Damit begründete Adenauer eine Tradition, der seither alle Bundesregierungen gefolgt sind. Eine rechtliche Grundlage, die alle Bundesbürger dazu verpflichtet, dieser These zu folgen, gibt es allerdings nicht. Das Grundgesetz macht zu Fragen der Zeitgeschichte ebensowenig eine Aussage wie die Definition der freiheitlich demokratischen Grundordnung durch das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil aus dem Jahre 1952.³⁹

Adenauer und die Gründer der Bundesrepublik haben mit der von ihnen angestoßenen Politik einer umfassenden „Aufarbeitung“ der Zeit des Dritten Reiches zweifellos gute Absichten verfolgt, und es lag ihnen sicher völlig fern, dem deutschen Volk vorsätzlich Schaden zufügen zu wollen. Aber es war nicht das erste Mal, daß gute Absichten in ihr Gegenteil verkehrt wurden. Eine Auseinandersetzung mit den Ereignissen, die zur Katastrophe von 1945 geführt hatten, war durchaus geboten, die öffentliche Diskussion geriet aber nach und nach in falsche Bahnen.

In der bundesdeutschen Bevölkerung wie in der politischen Elite herrschte in der Nachkriegszeit die Hoffnung vor, daß sich der Umgang mit der jüngsten Geschichte über kurz oder lang normalisieren werde. Daran hatte aber die kommunistische Welt, insbesondere die SED-Führung, keinerlei Interesse. In Ostberlin und anderen östlichen Hauptstädten wünschte man die Bundesrepublik mittels der „Nazi-Vergangenheit“ zu diskreditieren und zu destabilisieren.

In der Bundesrepublik selbst bahnte sich in den sechziger Jahren ein Generationenkonflikt zwischen Kriegs- und Nachkriegsgeneration an, der äußerer Einflußnahme Tür und Tor öffnete. Da die revolutionär gestimmten Studenten, die „Kulturrevolutionäre“ von 1968 in hohem Maße von neomarxistischem Gedankengut beeinflußt waren, waren sie natürlich auch für die kommunistischen Thesen zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges aufgeschlossen.

Die kulturrevolutionäre Linke konnte die Kriegsgeneration mit diesem Thema nicht nur in die Defensive drängen, sondern gleichzeitig den Anspruch erheben, aufgrund der „einzigartigen Negativität der deutschen Geschichte“ allein zur Ausübung politischer Herrschaft in Deutschland legitimiert zu sein. Die „Vergangenheitsbewältigung“ wurde somit zu einem der wichtigsten

Instrumente im Kampf um die „kulturelle Hegemonie“. Mehr noch, die „Vergangenheitsbewältigung“ wurde zur intellektuellen Rechtfertigung für einen zum „Verfassungsauftrag“ hochstilisierten „Kampf gegen Rechts“, der semitotalitären Tendenzen und einem permanenten geistigen Bürgerkrieg Tür und Tor öffnet. Die Gründer der Bundesrepublik hatten noch die Gegnerschaft gegen jedweden Totalitarismus, egal ob von rechts oder links kommend, sowie die Versöhnung aller politischen Lager in Deutschland als ihr oberstes Ziel angesehen.

Ungeachtet der von politischer Seite betriebenen „Vergangenheitsbewältigung“ erklärte das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 11. Januar 1994 grundsätzlich auch revisionistische Positionen zur Zeitgeschichte für legitim:

„Vor allem ist ... zu bedenken, daß Äußerungen zur Geschichtsinterpretation, insbesondere solche, die sich auf die jüngere deutsche Geschichte beziehen, als Beitrag zur politischen Meinungsbildung in den Kernbereich des Schutzes fallen, den Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG [Grundgesetz] gewährleistet. Das gilt unabhängig davon, ob sie im Spektrum gängiger Lehrmeinungen oder weit außerhalb davon liegen, ob sie gut begründet erscheinen oder ob es sich ... um anfechtbare Darstellungen handelt.

Der demokratische Staat vertraut grundsätzlich darauf, daß sich in der offenen Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Meinungen ein vielschichtiges Bild ergibt, dem gegenüber sich einseitige, auf Verfälschung von Tatsachen beruhende Auffassungen im allgemeinen nicht durchsetzen können. Die freie Diskussion ist das eigentliche Fundament der freiheitlichen Gesellschaft.“⁴⁰

Dr. Walter Post, geboren am 2. 12. 1954 in München, Studium der Politischen Wissenschaften, der neueren Geschichte und der Philosophie, 1990 Promotion über das Thema >> Sowjetische Chinapolitik in der Ära Breschnew <<; 1990 – 1994: Lehrauftrag für das Fach Internationale Politik an der Universität München; seit 1995 freier Historiker und Publizist. Mehrere Buchveröffentlichungen zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges: Unternehmen Barbarossa. Deutsche und sowjetische Angriffspläne 1940/41, 1995; Pearl Harbor 1941. Eine amerikanische Katastrophe, Hrsg. 1998; Die verleumdete Armee, 1999; Die Ursachen des Zweiten Weltkrieges, 2003; dazu etliche Aufsätze in Zeitschriften und Sammelbänden.

Fußnoten

1 Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in acht Bänden, Mannheim u.a. 1994

2 Felix Jacoby, Die Fragmente der griechischen Historiker I, Alte Genealogie, 1. Hekataios von Milet, F 1a, Demetrios, Leiden 1957

3 Thukydides, Geschichte des Peloponnesischen Krieges, Zürich und München 1976, S. 34

4 Ebenda, S. 35

5 Laurentius Valla (Lorenzo della Valle), De falso credita et ementita Constantini donatione declamatio, Basel 1517

6 Deutschland schuldig? Deutsches Weißbuch über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges, hrsg. v. Auswärtigen Amt, Berlin 1919, S. 39

7 Reichsgesetzblatt 1919, Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten (Versailler Vertrag), S. 985

8 Deutschland schuldig?, a.a.O., S. 1

9 Ebenda, S. 188 f.

10 Ebenda, a.a.O., S. 63 ff.

11 Die große Politik der Europäischen Kabinette. Sammlung der diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes 1871-1914, 54 Bde., Berlin 1922 ff.

12 Milos Boghitschewitsch, Die auswärtige Politik Serbiens 1903-1914, 3 Bde., Berlin 1928 ff.

13 Stefan T. Possony, Zur Bewältigung der Kriegsschuldfrage. Völkerrecht und Strategie bei der Auslösung zweier Weltkriege, Köln und Opladen 1968, S. 161 ff.

14 Das Werk des Untersuchungsausschusses der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages; Die Vorgeschichte des Weltkrieges, im Auftrage des Ersten Unterausschusses, Bd. 11,

- Gutachten des Sachverständigen Hermann Lutz, Die europäische Politik in der Julikrise 1914, Berlin 1930
- 15 Die Veröffentlichung erfolgte erst 1967 im Gefolge der Fischer-Kontroverse; Hermann Kantorowicz, Gutachten zur Kriegsschuldfrage 1914. Aus dem Nachlaß herausgegeben und eingeleitet von Imanuel Geiss, Frankfurt a.M. 1967
- 16 Die britischen amtlichen Dokumente über den Ursprung des Weltkrieges, 1898-1914, hrsg. von G.P. Gooch und Harold Temperley, Berlin 1926 ff.;
- 17 Die französischen Dokumente über die Ursachen des Weltkrieges, hrsg. von der „Kommission für die Veröffentlichung der Dokumente zur Entstehungsgeschichte des Krieges 1914-1918 in Paris“, Berlin 1930 ff.
- 18 Die internationalen Beziehungen im Zeitalter des Imperialismus, hrsg. v. Michail N. Pokrowski, 3 Bde., Berlin 1931 ff.
- 19 Georges Demartial, Les responsabilités de la guerre, Paris 1920; ders., La Guerre de 1914. Comment on mobilisa les consciences, Paris 1922; ders., L' évangile du Quai d' Orsay, Paris 1926; Alfred Pevet, Les responsables de la Guerre, Paris 1921; Mathias Morhardt, Les preuves. Le crime de droit commun. le crime diplomatique, Paris 1924; Alfred Fabre-Luce, Le victoire, Paris 1924; Pierre Renouvin, Les origines de la guerre, 28 Juin-4 Août 1914, Paris 1925.
- 20 Deutsche Übersetzung: Harry E. Barnes, Die Entstehung des Weltkrieges, Berlin und Leipzig 1928; Sidney B. Fay, Der Ursprung des Weltkrieges, 2 Bde., Berlin 1930
- 21 Keesings Archiv der Gegenwart 1937, S. 2912
- 22 Deutsche Übersetzung: Charles C. Tansill, Amerika geht in den Krieg, Stuttgart 1939
- 23 Reichsgesetzblatt 1919, a.a.O., S. 181
- 24 Benannt nach den damaligen Außenministern der Vereinigten Staaten und Frankreichs, Frank Kellog und Aristide Briand
- 25 Reichsgesetzblatt 1929/II, Gesetz zu dem Vertrag über die Ächtung des Krieges, S. 97 ff.
- 26 Report of Robert H. Jackson, United States Representative to the International Conference on the Military Trials, London 1945, Department of State Publication 3080, Washington 1949, S. 384
- 27 Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1947 ff., Bd. XXII, S. 484
- 28 Adolf Hitler, Mein politisches Testament v. 29.4.1945, in: Gert Sudholt (Hrsg.), Adolf Hitlers drei Testamente, Leoni am Starnberger See 1977
- 29 Das nationalsozialistische Deutschland und die Sowjetunion 1939-1941. Akten aus dem Archiv des Deutschen Auswärtigen Amtes, deutsche Ausgabe von Eber M. Caroll u. Fritz T. Epstein, Department of State 1948
- 30 Informationsbüro des Ministerrates der UdSSR, Geschichtsfälscher. (Geschichtlicher Überblick), Berlin 1948
- 31 Die sowjetische Berlin-Note. Eine Analyse des US-Außenministeriums, Veröffentlichung des US-Außenministeriums Nr. 6757, Washington 1959, S. 4
- 32 J.W. Stalin, Rede in der Wählerversammlung des Stalin-Wahlbezirks der Stadt Moskau, 9. Februar 1946, in: J.W. Stalin, Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR, Anhang, Berlin 1952
- 33 Die Befreiungsmision der Sowjetstreitkräfte im Zweiten Weltkrieg, unter der Redaktion und mit einem Vorwort von Marschall der Sowjetunion A.A. Gretschko, Berlin 1971
- 34 Bundesgesetzblatt Nr. 7/1955, S. 405 ff.
- 35 Ebenda
- 36 Schreiben des Bundesministers der Justiz Fritz Schäfer, Az 9250/1 II - 25 244/60 v. 2. Januar 1961, als Faksimile abgedruckt in: Der Große Wendig. Richtigstellungen zur Zeitgeschichte, hrsg. v. Rolf Kosiek u. Olaf Rose, Bd. 2, Tübingen 2006, S. 477. Ein Schreiben des Bundesministers für Justiz vom 9.8.1984 gleichen Inhalts ist ebenda auf S. 489 zitiert.
- 37 Konrad Adenauer, „Es muß alles neu gemacht werden.“ Die Protokolle des CDU-Bundesvorstandes 1950-1953, bearb. von Günter Buchstab, Stuttgart 1986, S. 586
- 38 Adenauer vor dem Verein Unions-Presse am 17.19.1959, StBKAH 02.20, zit. n. Hans Buchheim (Hrsg.), Der Patriotismus Konrad Adenauers, Rhöndorfer Gespräche Bd. 10, Bonn 1990, S. 23
- 39 Urteil vom 23.10.1952, (1BvB1/51), Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 2, Tübingen 1953, S. 1
- 40 Bundesverfassungsgericht, AZ 1 BvR 434/87, 11.1.1994, Walendy ./.. Bundesverwaltungsgericht, S. 27, Kopie im Besitz des Verfassers